

Praktikum oder Kursus	Voraussetzung: Praktikumsschein für:
4. STUDIENJAHR	
Pharm. Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung)	Qualitative anorg. Analyse Quantitative anorg. Analyse Pharm. Chemie I Pharm. Chemie II Pharm. Chemie III Arzneiformenlehre Pharm. Biologie III

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), erläßt die Universität Augsburg folgende

Sechste Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1979 (KMBI 1979 II, S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Passus „neben den Prüfern“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundstudium“ der Passus eingefügt: „dem in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang“.
3. In § 12 Abs. 1 wird der Passus „in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit“ durch den Passus „im regulären Prüfungstermin“ und der Passus „§ 9 Abs. 1“ durch den Passus „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird der Passus „im vierten Studienjahr“ gestrichen.
5. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „Das spezielle Fach darf nicht zugleich Wahlfach sein.“
6. In § 20 Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidat“ der Passus „nach dem Grundstudium“ eingefügt.
7. In § 24 Satz 2 wird der Passus „das Fach, in dem die sonstige Leistung erbracht wurde, die Note für die sonstige Leistung“ durch den Passus „die Bezeichnung und Note der sonstigen Leistung“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Juli 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. August 1980 Nr. I B 4 - 6/115 777.

Augsburg, den 23. September 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1980.

KMBI II 1980 S. 239

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1979 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität
Augsburg

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg vom 27. Dezember 1978 (KMBI 79 II, S. 113), geändert durch Satzung vom 7. November 1979 (KMBI II, S. 298), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. III Nr. 1 und 2 wird jeweils der Passus „, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt“ und darüber hinaus in Nr. 2 das anschließende Komma gestrichen.
2. Dem § 5 Nr. III Nr. 2 wird folgender Passus angefügt:
„oder
— Pädagogische Diagnostik und Beratung
(Verschiedene Methoden der pädagogischen Diagnostik und deren Bedeutung
Therapeutische Ansätze und Institutionen;
Konstruktion und Anwendung diagnostischer Verfahren;
Ansatzpunkte, Voraussetzungen und Möglichkeiten von Beratung im Bereich der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung)

oder

- Lern- und Verhaltensstörungen
Lernschwächen, Lernstörungen und Lernbehinderungen: Formen, Diagnose, Therapieansätze, mit Schwerpunktbildung in einem Spezialbereich;
Verhaltensstörungen und Verhaltensmodifikationen;
Maßnahmen und Institutionen zur Früherkennung, Vorbeugung und Behandlung;
Kooperation mit Eltern und Therapeuten)

oder

- Heim- und Internaterziehung
(Institutionen, Aufgaben, Ziele und rechtliche Grundlagen der Heimerziehung;